

# Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Vorblatt -

Vorlage Nr.: 20110602

Stadtamt 32 12 (3682)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Glasverbot zum Stadtfest "Bochum Total"

Beschlussvorschriften

Beschlussorgan
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	12.04.2011	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	N
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	N

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20110602

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (3682)	

Herr Wolfgang Wendland hat gem. 24 Gemeindeordnung NRW beim Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Bochum zusammenfassend angeregt, dass

1. das Bochumer Glasverbot zum Stadtfest „Bochum Total“ durch die Politik abgewogen und ggf. legitimiert wird und die Kostenfrage transparent geklärt wird.
2. wenn ein Glasverbot kommt, dieses auf alle in der Verbotzone Anwendung findet.
3. hoheitliche Aufgaben nur von den Kräften ausgeführt werden, die dazu legitimiert und dafür qualifiziert sind.
4. in der Darstellung des Verbotes auf dem Stadtfest durch den Veranstalter und die Stadt Bochum klar wird, wer was wo und vor allem auf welcher rechtlichen Grundlage verbietet.

Zu den Anregungen von Herrn Wendland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.) Das Musikfestival Bochum Total existiert bereits seit über 20 Jahren und lockt jährlich bis zu eine Million Besucher an. Es gilt als das europaweit größte kostenlose Rock-Pop-Festival. In den Vorjahren hat Glasbruch zu gravierenden Problemen geführt. Viele Besucher brachten sich Getränke in Glasflaschen mit oder kauften sie vor Ort. Leere Flaschen landeten häufig auf dem Boden, wo sie aufgrund der Vielzahl von Besuchern zunächst zu Stolperfallen wurden und dann zersplitterten. Die Scherben führten zu zahlreichen Schnittverletzungen, insbesondere, da viele Besucher im Sommer nur leichtes Schuhwerk tragen. Um dies zu verhindern, gab es erstmals ein Glasverbot.

Das von der Stadt Bochum per Allgemeinverfügung erlassene Glasverbot zu „Bochum Total“ 2010 (Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen) wurde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlassen und diente der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Gem. § 1 Abs. 1 OBG haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen gem. § 3 Abs. 1 OBG die Gemeinden wahr. Im Rahmen der funktionellen Zuständigkeit fällt somit der Erlass von Verwaltungsakten, wie z. B. bei *Ordnungs- oder Allgemeinverfügungen*, der Oberbürgermeisterin als Geschäft der laufenden Verwaltung zu (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Bochum).

Hingegen wäre für den Erlass von *Verordnungen* der örtlichen Ordnungsbehörden die Vertretung (Rat der Gemeinde) zuständig. Jedoch richten sich Verbote aus einer ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 25 OBG an eine unbestimmte Anzahl von Fällen. Das Glasverbot soll aber ausschließlich für die Großveranstaltung „Bochum Total“ gelten, weshalb es per Allgemeinverfügung erlassen wurde.

## Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20110602

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (3682)	

Im Übrigen waren bei „Bochum Total“ 2010 nicht mehr Dienstkräfte von Polizei und Ordnungsamt eingesetzt, als bei den Veranstaltungen der Vorjahre. Insoweit stellt sich keine Kostenfrage.

Zu 2.) Das per Allgemeinverfügung erlassene Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen richtete sich an alle Besucher im Bereich der öffentlichen Veranstaltungsfläche außerhalb von geschlossenen Räumen. Ausgenommen von diesem Verbot war das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

Darüber hinaus wurde den Einzelhändlern im unmittelbaren Veranstaltungs- und Einzugsbereich von „Bochum Total“ innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen der Verkauf von Getränken in Glasgefäßen zur Mitnahme (sog. Außerhausverkauf) per Ordnungsverfügung untersagt.

Die Bewirtung von Gästen in der Außengastronomie war von vorgenannten Verboten nicht betroffen.

Das bei „Bochum Total“ 2010 praktizierte Verfahren hat sich nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden (Polizei, Feuerwehr und Ordnungsamt) bewährt und zu deutlich weniger Schnittverletzungen und dementsprechend zu einer erheblichen Verringerung sanitätsdienstlicher Einsätze geführt. Im Übrigen wurde das erstmals 2010 verfügte Glasverbot von den Besuchern überwiegend positiv gesehen und weitgehend beachtet.

Zu 3.) Das im Zusammenwirken mit der Polizei aufgestellte Handlungskonzept des Ordnungsamtes sah vor, dass Ordner des Veranstalters keine Rucksackkontrollen durchführen, sondern lediglich mittels Flyer auf das bestehende Glasverbot der Stadt Bochum hinweisen und die betroffenen Besucher motivieren, den nächsten Glassammelcontainer zu nutzen. Von dem angesprochenen „Einzelfall“, bei dem Security-Kräfte des Veranstalters versucht haben sollen, auch handgreiflich das Glasverbot durchzusetzen, ist der Verwaltung nichts bekannt.

Hoheitliche Aufgaben bei der Überwachung des Glasverbotes wurden und werden auch zukünftig selbstverständlich nur von Dienstkräften des Ordnungsamtes (erforderlichenfalls mit Unterstützung der Polizei) wahrgenommen.

Zu 4.) Der Veranstalter und die Stadt Bochum haben über Pressearbeit sowie über ihre Websites auf das von der Stadt verfügte Glasverbot hingewiesen. Über entsprechende Links konnte die öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung zusätzlich und vollständig eingesehen werden (einschl. Rechtsgrundlagen und Begründung).

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20110602

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 12 (3682)	

Positiv wurde von Polizei- und Ordnungsbehörde konstatiert, dass sich die jugendlichen und meist jungen erwachsenen Besucher des Musikfestivals in hohem Maße einsichtig zeigten und es kaum kontroverse Diskussionen gab.

Beschlussvorlage der Verwaltung  
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20110602

Stadtamt 32 12 (3682)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Bezeichnung der Vorlage

Glasverbot zum Stadtfest "Bochum Total"

Bei der Durchführung der Großveranstaltung "Bochum Total" wird das Ordnungsamt der Stadt Bochum in diesem Jahr und zukünftig so wie im Vorjahr verfahren.